

027.4 / 065.0



# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

## W e i s u n g e n über

Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste

---

(Vom 29. Oktober 1975)

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom  
26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung  
(SR 172.010)

b e s c h l i e s s t :

### 1 Geltungsbereich

11 Diese Weisungen gelten für

- die Departemente
- die Bundeskanzlei
- die PTT-Betriebe
- die Schweizerischen Bundesbahnen
- die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten

12 Diese Weisungen betreffen nur jene Begehren (Gesuch um Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht und um Herausgabe von Akten), welche die Gesuchsteller (vgl. Ziff. 24) in Ausübung des parlamentarischen Mandates stellen.

### 2 Begriffe

21 Unter den Begriff Auskünfte fallen die Rechts- und Sachauskünfte.

- 211 Bei einer Rechtsauskunft handelt es sich um die Darstellung einer bestimmten Rechtslage.

Folgende Arten von Rechtsauskünften sind zu unterscheiden:

- Auskünfte über das auf einen konkreten Sachverhalt anwendbare Recht (einschlägiges Recht bzw. Rechtsquellen)
- Auskünfte über die beabsichtigte Anwendung des Rechts auf einen konkreten Sachverhalt (rechtliche Beurteilung).

- 212 Bei einer Sachauskunft handelt es sich um die Darstellung einer Tatsache, um die Abgabe von Werturteilen oder die Bekanntgabe von Absichten von Behörden.

Folgende Arten von Sachauskünften sind zu unterscheiden:

- Auskünfte über Tatsachen, die von der Verwaltung jedermann erteilt werden
- Auskünfte über Tatsachen, die Gegenstand amtlicher oder privater Veröffentlichungen sind
- Auskünfte über Werturteile und Absichten von Behörden
- Auskünfte, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften (Klassifizierung: streng geheim, geheim, vertraulich, nur für dienstlichen Gebrauch) der Amtsverschwiegenheit unterliegen (vgl. Ziff. 213)
- Tatsachen, die dem militärischen Geheimnis unterliegen (vgl. Ziff. 5).

- 213 Ob eine Sachauskunft der Amtsverschwiegenheit unterliegt, entscheidet sich

- nach der Natur:
  - Wesentliche, schutzwürdige öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Landes
  - wesentliche, schutzwürdige private Interessen

- Aufgrund besonderer Vorschriften:

- Vorschriften der Bundesanwaltschaft vom 1. September 1972 über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich (Art. 5-7).

Der Entscheid, ob eine Tatsache der Amtsverschwiegenheit unterliegt, richtet sich also nicht allein nach der Klassifizierung der entsprechenden Akten, sondern letztlich nach deren Inhalt.

22 Akten sind die nicht jedermann zugänglichen Schriftstücke, die von einer Bundesstelle ausgegangen oder bei einer solchen eingegangen sind.

221 Folgende Arten von Akten sind zu unterscheiden:

- Akten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen
- Akten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (Vgl. Ziff. 213)
- Akten bei Geschäften, die Gegenstand eines Beschlusses des Bundesrates waren (vgl. Ziff. 34 und 45)
- Akten, die dem militärischen Geheimnis unterliegen (vgl. Ziff. 5).

23 Für die Erteilung von Auskünften, die Gewährung von Akteneinsicht und die Herausgabe von Akten kommen in Frage:

- der Sachbearbeiter
- der Aktenempfänger (vgl. Ziff. 52)
- die Dienststellen; d.h. Zweige von Abteilungen, die einen in sich geschlossenen Aufgabenbereich betreuen und Entscheide von allgemeiner Bedeutung treffen
- die Bundesämter (bzw. Abteilungen oder Direktionen)

- die Departemente und die Bundeskanzlei
- der Geheimnisträger bei militärischen Geheimnissen, d.h. Personen, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung das Geheimnis kennen (vgl. Ziff. 53)
- der Geheimnisherr bei militärischen Geheimnissen, d.h. natürliche oder juristische Personen, deren Wille über die Geheimhaltung, Ausnützung, Weiter- oder Preisgabe des Geheimnisses entscheidet (vgl. Ziff. 54).

24 Als Gesuchsteller (Gesuch um Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht und um Herausgabe von Amtsakten) kommen in Frage:

- einzelne Parlamentarier
- parlamentarische Kommissionen
- die Geschäftsprüfungskommissionen und ihre Sektionen
- die Finanzkommissionen und ihre Sektionen
- die Finanzdelegation und ihre Sektionen
- der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation
- die Parlamentsdienste
- die Fraktionssekretariate (Art. 42<sup>bis</sup> GVG).

Je nach der Art des Begehrens (Gesuch um Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht und um Herausgabe von Amtsakten) und der Funktion des Gesuchstellers ist die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung bzw. Gewährung der Akteneinsicht und Aktenherausgabe unterschiedlich gestaltet.

### 3 Allgemeine Regelungen

#### 31 Auskunftspflicht

Bei Auskünften und Akten, die nicht der Amtsverschwiegenheit oder dem militärischen Geheimnis unterliegen, bedeutet die Zuständigkeit nach Ziffer 4 - 6 dieser Weisungen, dass die zuständige Stelle zur Auskunftserteilung, Gewährung der Akteneinsicht oder zur Aktenherausgabe verpflichtet ist.

Bei Auskünften und Akten, die der Amtsverschwiegenheit oder dem militärischen Geheimnis unterliegen, ist mit der Zuständigkeit lediglich die Befugnis zum Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Auskunft bzw. die Gewährung oder Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenherausgabe gegeben.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen diese Weisungen oder das Gesetz (vgl. die Texte im Anhang) eine Auskunftspflicht ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften vorsehen.

#### 32 Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen

Bei Telefongesprächen über Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit oder dem militärischen Geheimnis unterliegen, ist allgemein grösste Zurückhaltung geboten.

Bei der Herausgabe von Akten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind die Vorschriften über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich vom 1. September 1972 (Art. 21 ff.) sinngemäss anzuwenden.

#### 33 Erteilung von Rechtsauskünften (vgl. Ziff. 211)

Auskünfte über das einschlägige Recht können ohne Einschränkung erteilt werden.

Das gleiche gilt für Auskünfte über die Entscheidpraxis einer Behörde.

Dagegen ist es untersagt, rechtliche Beurteilungen über konkrete, in der Verwaltung hängige Fälle abzugeben.

34 Behandlung von Akten bei Geschäften, die Gegenstand eines Bundesratsbeschlusses waren

Einschränkungen ergeben sich hier aus dem Kollegialprinzip (Art. 103 Abs. 1 BV) und dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesrates (Art. 4 VwOG).

Es ist insbesondere untersagt, Schriftstücke, welche die Willens- und Meinungsbildung des Bundesrates betreffen wie z.B. Anträge von Departementen, Mitberichte usw. herauszugeben, darin Einsicht zu gewähren oder darüber Auskunft zu erteilen. Vorbehalten bleiben ein anderslautender Entscheid des Bundesrates sowie die Ziffern 621 und 63.

35 Verfahren bei aufwendigen Begehren

Ergibt die Prüfung eines Begehrens um Auskunfterteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder um Aktenherausgabe, dass dessen Erfüllung die Verwaltung übermässig beanspruchen oder unverhältnismässige Kosten verursachen würde, ohne dass der Sinn der Abklärungen erkennbar wäre, so ist das Begehren dem Departement vorzulegen.

Das Departement nimmt mit dem Gesuchsteller Rücksprache.

Kommt zwischen dem Departement und dem Gesuchsteller keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat über das Begehren. Dieser kann vorgängig die Stellungnahme der Dokumentationskommission der eidgenössischen Räte einholen.

4 Zuständigkeit im allgemeinen40 Grundsatz

Für die nachstehende Gliederung der Zuständigkeit gilt, dass die Zuständigkeit der untergeordneten Stelle in der Zuständigkeit der übergeordneten Stelle enthalten ist.

Im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen nimmt der Schweizerische Schulrat grundsätzlich die in diesen Weisungen dem Departement zugewiesenen Aufgaben wahr. Betrifft das Begehren (Gesuch um Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht und um Herausgabe von Aktsakten) Angelegenheiten, die der Bundesrat vor der Bundesversammlung zu vertreten hat, so orientiert der Schulrat vorgängig das Departement des Innern.

41 Zuständigkeit des Sachbearbeiters

Der Sachbearbeiter ist - im Rahmen von Absatz 2 - zuständig für Auskünfte gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern, gegenüber den Parlamentsdiensten und den Fraktionssekretariaten.

Der Sachbearbeiter ist zuständig für Auskünfte über Angelegenheiten, die Gegenstand von amtlichen oder privaten Veröffentlichungen sind, sowie für Auskünfte, die von der Verwaltung jedermann gegeben werden.

Aufgrund einer besonderen Ermächtigung des Bundesrates ist der Sachbearbeiter zuständig für Auskünfte gegenüber den Finanzkommissionen, der Finanzdelegation und deren Sektionen sowie gegenüber dem Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation. Er ist dabei von der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entbunden. Für militärische Geheimnisse gelten die Bestimmungen von Ziffer 5.

42 Zuständigkeit der Dienststellen

- 421 Die Chefs der Dienststellen sind zuständig für Auskünfte gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen und ihren Sektionen (Art. 47<sup>quater</sup> Abs. 1 GVG).

Sie sind dabei von der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entbunden. Vorbehalten bleiben Artikel 47<sup>quater</sup> Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes und die besonderen Bestimmungen betreffend das militärische Geheimnis (vgl. Ziff. 5).

Begehren um Auskünfte über Absichten und Werturteile sind der Direktion des vorgesetzten Bundesamts vorzulegen.

Die Chefs der Dienststellen sind ferner zuständig zur Herausgabe von Akten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, an die Geschäftsprüfungskommissionen und ihre Sektionen. Sie haben Begehren um Aktenherausgabe bei besonderer Bedeutung der Direktion des vorgesetzten Bundesamts vorzulegen.

- 422 Die Chefs der Dienststellen sind zuständig für Auskünfte gegenüber den Finanzkommissionen, der Finanzdelegation und deren Sektionen sowie gegenüber dem Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation (Art. 48 und 50 Abs. 6 GVG; Art. 9, 10 und 18 FKG).

Sie sind dabei von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden. Für militärische Geheimnisse gelten die Bestimmungen von Ziffer 5.

Die Chefs der Dienststellen sind zuständig zur Gewährung der Akteneinsicht - im Rahmen der Prüfung von Budget und Staatsrechnung - gegenüber den Finanzkommissionen und ihren Sektionen.



Die Chefs der Dienststellen sind zuständig zur Gewährung der Akteneinsicht und zur Aktenherausgabe gegenüber der Finanzdelegation und ihren Sektionen.

Die Chefs der Dienststellen sind zuständig zur Gewährung der Akteneinsicht und zur Aktenherausgabe gegenüber dem Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

#### 43 Zuständigkeit der Bundesämter

Die Direktionen der Bundesämter sind zuständig für Auskünfte gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern, parlamentarischen Kommissionen, gegenüber den Parlamentsdiensten und den Fraktionssekretariaten.

Die Direktionen der Bundesämter sind zuständig für alle Auskünfte, welche

- nicht vom Sachbearbeiter und nicht vom Chef der Dienststelle erteilt werden können (vgl. Ziff. 41 und 42)
- nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Dazu gehören namentlich Auskünfte über Absichten. Die Direktionen der Bundesämter können Auskunftsbeglehen bei besonderer Bedeutung an das Departement weiterleiten, insbesondere dann, wenn über das Geschäft letztinstanzlich der Bundesrat oder die Bundesversammlung befindet.

Die Direktionen der Bundesämter sind zuständig zur Gewährung von Akteneinsicht und zur Aktenherausgabe gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern und parlamentarischen Kommissionen sowie gegenüber den Parlamentsdiensten und den Fraktionssekretariaten, sofern es sich um Amtsakten handelt, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Für Auskünfte über Angelegenheiten, die dem militärischen Geheimnis unterliegen, gilt Ziffer 5.

44 Zuständigkeit der Departemente (Bundeskanzlei)

Die Departemente sind zuständig für Auskünfte gegenüber einzelnen Ratsmitgliedern, parlamentarischen Kommissionen sowie gegenüber den Parlamentsdiensten und den Fraktionssekretariaten, sofern

- die Auskünfte der Amtsverschwiegenheit unterliegen oder
- die Bundesämter wegen der Bedeutung einer Auskunft das Begehren an das Departement weiterleiten.

Die Departemente sind zuständig zur Gewährung der Akteneinsicht und zur Aktenherausgabe, sofern die betreffenden Amtsakten der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Für Auskünfte über Angelegenheiten, die dem militärischen Geheimnis unterliegen, gilt Ziffer 5.

45 Zuständigkeit des Bundesrates

Der Bundesrat entscheidet über die Erteilung von Auskünften, die Gewährung der Akteneinsicht und die Herausgabe vom Amtsakten bei Geschäften, die Gegenstand eines Beschlusses des Bundesrates waren (vgl. Ziff. 34).

5 Zuständigkeit bei Tatsachen, Gegenständen und Informationen, die dem militärischen Geheimnis unterliegen

51 Auskünfte, Akteneinsicht und Aktenherausgabe sind in jedem Fall nur dann zulässig, wenn ein sachliches Bedürfnis des Empfängers, unter Beachtung des Grundsatzes "Kenntnis nur wenn nötig", nachgewiesen wird.

Für die Geschäftsprüfungskommissionen, die Militärkommissionen, die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation sowie deren Sektionen und den Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation wird dieses Bedürfnis angenommen. Für das Verfahren findet Ziffer 5 jedoch Anwendung.

Wer sich mit dem Einverständnis des Geheimnisherrn einem Berechtigten gegenüber über den Inhalt GEHEIMER oder VERTRAULICHER Akten zu äussern hat, ist verpflichtet, diesen auf den geheimen oder vertraulichen Charakter seiner Aeusserungen aufmerksam zu machen.

52 Zuständigkeit des Aktenempfängers

Jeder Aktenempfänger ist zuständig zur Gewährung von Einsicht in Akten, die den Vermerk NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH tragen.

53 Zuständigkeit des Geheimnisträgers (vgl. Ziff. 23)

Der Geheimnisträger ist zu mündlichen und schriftlichen Auskünften betreffend Tatsachen, Gegenstände und Informationen, die als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifiziert sind, zuständig, sofern der Geheimnisherr zugestimmt hat. Ein Geheimnisherr kann bestimmte Geheimnisträger generell zu Auskünften ermächtigen.

54 Zuständigkeit des Geheimnisherrn (vgl. Ziff. 23)

Der Geheimnisherr ist zuständig zur Gewährung der Einsicht in GEHEIME und VERTRAULICHE militärische Akten.

55 Zuständigkeit der Direktion der Eidgenössischen  
Militärverwaltung

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ist zuständig zur

- Herausgabe von Aktsakten, die den Vermerk STRENG GEHEIM tragen, nach Weisungen des Departementsvorstehers
- Herausgabe aller übrigen klassifizierten militärischen Akten.

56 Zuständigkeit des Vorstehers des Eidgenössischen  
Militärdepartements

Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe betreffend Tatsachen, Gegenstände und Informationen, die STRENG GEHEIM klassifiziert sind, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements.

6 Besondere Fälle der Auskunftserteilung, Akteneinsicht-  
gewährung und Aktenherausgabe

61 Befragung von Beamten durch parlamentarische Kommissionen

Wenn parlamentarische Kommissionen zur Abklärung schwieriger Verhältnisse Beamte zu ihren Beratungen beiziehen und befragen (Art. 47<sup>bis</sup> Abs. 2 GVG) und der vorgesetzte Departementsvorsteher nicht anwesend ist, hat sich der Beamte zu vergewissern, ob der Departementsvorsteher (Bundeskanzler) von der Kommission vorgängig angehört worden ist.

Wenn von Beamten Auskünfte über Angelegenheiten, die der Amtsverschwiegenheit oder dem militärischen Geheimnis unterliegen, oder die Herausgabe von Aktsakten begehrt werden (Art. 47<sup>bis</sup> Abs. 3 GVG), hat sich der Beamte zu vergewissern, ob eine Ermächtigung des Departementsvorstehers vorliegt.

62 Auskunftserteilung gegenüber den Geschäftsprüfungskommissionen

621 Zuständig zum Entscheid, ob an Stelle der Herausgabe von Amtsakten ein besonderer Bericht im Sinne von Artikel 47<sup>quater</sup> Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes erstattet werden soll, ist der Bundesrat.

622 Bei Inspektionen von Dienststellen der Bundesverwaltung durch die Geschäftsprüfungskommissionen oder einzelne Sektionen derselben sind die zuständigen Beamten vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auch ermächtigt, gegebenenfalls Amtsakten herauszugeben.

Diese Ermächtigung gilt generell und stützt sich auf Artikel 47<sup>bis</sup> Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Die Departementsvorsteher werden jeweils aufgrund der Ankündigung solcher Inspektionen den Chef des zu inspizierenden Dienstes für sich und zuhanden seiner Mitarbeiter entsprechend orientieren.

63 Auskunftserteilung gegenüber dem Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

Die Befugnisse des Sekretärs der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowie deren Sektionen gegenüber der Verwaltung hinsichtlich Auskunftserteilung, Akteneinsicht und Aktenherausgabe sind im Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (AS 1967 1505 = SR 614.0), namentlich in den Artikeln 9 und 10 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1, geregelt.

64 Auskunftserteilung gegenüber der Alkoholdelegation

Die Informationsrechte der Alkoholdelegation sind in Artikel 53 des Geschäftsverkehrsgesetzes geregelt.

65 Auskunftserteilung gegenüber parlamentarischen Untersuchungskommissionen

Es wird auf die Artikel 55 - 65 des Geschäftsverkehrsgesetzes verwiesen.

66 Auskunftserteilung gegenüber den Parlamentsdiensten

661 Die Befugnisse der Parlamentsdienste (Generalsekretariat der Bundesversammlung, Dokumentationsdienst, Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, Kommissionendienst, Protokollierungsdienst) gegenüber der Verwaltung hinsichtlich Auskunftserteilung und Aktenherausgabe sind im Bundesbeschluss vom 9. März 1972 über die Parlamentsdienste (AS 1972 697 = SR 172.210.161), namentlich in Artikel 4, geregelt.

622 Zuständig zu Rechts- und Sachauskünften gegenüber den Parlamentsdiensten sind

- die Sachbearbeiter bei Angelegenheiten, die Gegenstand von amtlichen oder privaten Veröffentlichungen sind, sowie bei Auskünften, die von der Verwaltung jedermann erteilt werden
- die Direktionen der Bundesämter sowie allfällige besondere, von den Departementen (Bundeskanzlei) bezeichneten Stellen bei den übrigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

663 Zuständig zur Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe gegenüber den Parlamentsdiensten sind

- die Direktionen der Bundesämter für Akten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen
- die Departemente (Bundeskanzlei) für Akten, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen

- die entsprechenden Abgabestellen für Schriftstücke, die bereits veröffentlicht sind oder an jedermann abgegeben werden, sowie für Unterlagen von Vernehmlassungsverfahren (Kreisschreiben mit Beilagen), soweit diese Unterlagen vom Departement nicht als vertraulich bezeichnet wurden.

664 Amtsakten können unter einschränkenden Bedingungen (z.B. "Nur für den internen Gebrauch des Dokumentationsdienstes") oder nur für die Mitglieder einer namentlich bezeichneten parlamentarischen Kommission herausgegeben werden.

## 7 Information und Berichterstattung

- 71 Die Empfänger von Begehren (vgl. Ziff. 23) sorgen für rechtzeitige und genügende Information der ihnen vorgesetzten Stellen.
- 72 Die Chefs der einzelnen Dienststellen benachrichtigen die Direktion ihres Amtes ohne Verzug über die erteilten Auskünfte, die gewährten Akteneinsichten und die erfolgten Aktenherausgaben.
- 73 Keine Meldepflicht besteht bei Auskünften im Sinne von Ziffer 41.
- 74 Die Direktionen der Bundesämter sorgen dafür, dass das vorgesetzte Departement (Bundeskanzlei) bei Angelegenheiten von politischem Gewicht über die erteilten Auskünfte, die gewährten Akteneinsichten und die erfolgten Aktenherausgaben benachrichtigt wird.
- 75 Die Departementsvorsteher regeln im Rahmen dieser Weisungen die Einzelheiten ihrer Information.

8 Inkrafttreten

81 Diese Weisungen treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

82 Auf diesen Zeitpunkt werden der Bundesratsbeschluss vom 6. März 1972 über Inspektionen von Dienststellen der Bundesverwaltung durch die Geschäftsprüfungskommissionen, das Dienstschreiben vom 1. Oktober 1937 (BB1 1937 III 155) und das Zirkularschreiben der Bundeskanzlei vom 16. Februar 1972 über den Dienstweg zwischen dem Dokumentationsdienst der Bundesversammlung und der Bundesverwaltung aufgehoben.

Bern, 29. Oktober 1975

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber



Weisungen des Bundesrates vom 29. Oktober 1975  
über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe  
an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parla-  
mentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste

---

A n h a n g 1: Auszug aus gesetzlichen Erlassen

- 1 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung  
sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten  
ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) ) vom 23. März  
1962 (SR. 171.11)

Art. 40<sup>bis</sup>

<sup>1</sup>Zur Ausübung ihres Amtes steht den Mitgliedern beider Räte  
sowie den Kommissionen ein Dokumentationsdienst zur Verfügung.

<sup>2</sup>...

Art. 42<sup>bis</sup>

<sup>1</sup>Die Fraktionen können zur Besorgung ihrer Geschäfte ständige  
Sekretariate einrichten.

<sup>2</sup>Den Fraktionssekretariaten werden sämtliche Unterlagen, deutsch  
und französisch, zu gleicher Zeit wie den Ratsmitgliedern zuge-  
stellt. Die Fraktionssekretäre können, in gleicher Weise wie die  
Ratsmitglieder, weitere Unterlagen erhalten und den Dokumenta-  
tionsdienst und die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbiblio-  
thek benützen.

Art. 47<sup>bis</sup>

<sup>1</sup>Die Kommissionen beider Räte sind befugt, für Geschäfte, deren  
Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, Sachverständige beizu-  
ziehen. Sollen schriftliche Gutachten eingeholt werden, muss dies,  
wie auch die Bezeichnung der Sachverständigen und die Umschrei-  
bung des Auftrages, von der Kommission beschlossen werden.

<sup>2</sup>Ferner können die Kommissionen zur Abklärung schwieriger Verhältnisse nach Anhören des Bundesrates Beamte zu ihren Beratungen beiziehen und befragen. Die Vertreter des Bundesrates sind berechtigt, bei der Befragung anwesend zu sein und ergänzende Aufschlüsse zu geben.

<sup>3</sup>Beamte können für Befragungen nur durch den Bundesrat von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 59 und 61.

<sup>4</sup>Den Beamten sind die übrigen Arbeitskräfte des Bundes sowie alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind, gleichgestellt.

<sup>5</sup>Den Beamten darf aus ihren wahrheitsgemässen Aeusserungen keinerlei Nachteil erwachsen.

<sup>6</sup>In bezug auf die von Beamten gemachten Aeusserungen, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten oder der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten sind die Mitglieder, Sekretäre und Protokollführer der Kommissionen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Bundesrat bestimmt im einzelnen Falle, auf welche Aeusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

#### Art. 47<sup>quater</sup>

<sup>1</sup>Soweit eine Geschäftsprüfungskommission es für die Beurteilung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung als notwendig erachtet, hat sie das Recht, von allen Behörden und Stellen des Bundes die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Bundesrates die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten der Bundesverwaltung zu verlangen.

<sup>2</sup>Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Bundesrat an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

<sup>3</sup>Artikel 47<sup>bis</sup> Absätze 4-6 sind anwendbar.

- 3 -

## Art. 48

Für die Prüfung des Voranschlages des Bundes, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Staatsrechnung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission.

## Art. 50

<sup>1</sup>Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

<sup>2</sup>Die Finanzdelegation gliedert sich in Sektionen, denen im Rahmen ihrer Aufträge gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Amtsstellen die gleichen Befugnisse zustehen wie der Finanzdelegation.

<sup>3</sup>Die Sektionen erhalten ihre Aufträge von der Delegation, die allein befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

4 ...

5 ...

<sup>6</sup>Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Dienststellen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

<sup>7</sup>Insbesondere ist ihr von der Eidgenössischen Finanzkontrolle jeder gewünschte Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korrespondenzen zwischen dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und den eidgenössischen Gerichten, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen.

<sup>8</sup>Artikel 47<sup>bis</sup> Absätze 4-6 finden Anwendung.

<sup>9</sup>Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

- 4 -

## Art. 53

<sup>1</sup>Soweit die Alkoholdelegation und der Revisionsausschuss es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachten, haben sie das Recht, jederzeit in die Korrespondenz und das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung Einsicht zu nehmen und die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle hat der Alkoholdelegation und dem Revisionsausschuss jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen zu diesem Zweck alle Revisionsberichte, Protokolle und Korrespondenzen, die sich auf das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung beziehen, vorzulegen.

<sup>3</sup>Artikel 47<sup>bis</sup> Absätze 4-6 finden Anwendung.

## Art. 58

<sup>1</sup>Jede Untersuchungskommission bestimmt nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehren.

<sup>2</sup>Sie kann insbesondere gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und die Herausgabe von Akten verlangen. Ferner ist sie befugt, Sachverständige beizuziehen und Augenscheine vorzunehmen. Soweit keine besonderen Vorschriften für die Beweiserhebungen bestehen, finden die Artikel 42-48 und 51-54 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung.

## Art. 59

<sup>1</sup>Einer Untersuchungskommission sind auf ihr Begehren alle einschlägigen Akten der Bundesverwaltung herauszugeben.

<sup>2</sup>Handelt es sich um geheime Akten, ist Artikel 61 Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup>Personen, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen, haben einer Untersuchungskommission die in ihren Händen befindlichen Akten insoweit herauszugeben, als sie gemäss Artikel 60 der Zeugnispflicht unterliegen.

## Art. 60

<sup>1</sup>Eine Untersuchungskommission kann von Behörden und Amtsstellen sowie von Behördemitgliedern, Beamten und Privatpersonen schriftliche oder mündliche Auskünfte einziehen.

<sup>2</sup>Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann eine Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme anordnen.

<sup>3</sup>Jedermann ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

<sup>4</sup>Das Recht zur Zeugnisverweigerung bestimmt sich nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess.

<sup>5</sup>Geht aus dem Auftrag oder aus der Entwicklung der Ermittlung eindeutig hervor, dass sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, darf diese nicht als Zeuge, sondern nur als Auskunftsperson befragt werden.

## Art. 61

<sup>1</sup>Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich ein Beamter als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat.

<sup>2</sup>Artikel 47<sup>bis</sup> Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

<sup>3</sup>Die Beamten sind verpflichtet, einer Untersuchungskommission oder ihren Subkommissionen jede Auskunft über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Obliegenheiten beziehen, wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die Akten, die den Gegenstand der Befragung betreffen, zu nennen.

<sup>4</sup>Sollen Beamte über Tatsachen befragt werden, die der Amtsverschwiegenheit oder der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist zuvor der Bundesrat anzuhören. Besteht er auf der Wahrung des Geheimnisses, so entscheidet die Untersuchungskommission.

<sup>5</sup>In bezug auf die von Beamten gemachten Aeusserungen, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Bundesgesetz vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten oder der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten sind die Mitglieder, Sekretäre und Protokollführer der Kommissionen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Kommission bestimmt nach Anhören des Bundesrates im einzelnen Falle, auf welche Aeusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

2 Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste  
(Vom 9. März 1972) SR 172.210.161

Art. 1

<sup>1</sup>Die Parlamentsdienste umfassen, unter der Leitung des Generalsekretärs der Bundesversammlung, das Generalsekretariat, den Dokumentationsdienst, das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, den Kommissionendienst und den Protokollierungsdienst. Das Sekretariat der Finanzkommissionen ist unter Wahrung seiner gesetzlichen Sonderstellung beigeordnet.

Art. 4

<sup>1</sup>Die Parlamentsdienste verkehren direkt mit den Dienststellen der Bundesverwaltung; nötigenfalls unterrichten sie zuvor das zuständige Departement.

<sup>2</sup>Wenn es ihr Auftrag erfordert, können die Parlamentsdienste bei den Departementen und ihren Abteilungen Sach- und Rechtsauskünfte einholen. Die Departemente und Abteilungen sind zur Auskunft verpflichtet. Der Bundesrat kann dazu die Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht entbinden.

<sup>3</sup>Die Verwaltung gibt den Parlamentsdiensten, soweit sie dazu vom Bundesrat ermächtigt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Akten heraus.

<sup>4</sup>Artikel 47<sup>quater</sup> des Geschäftsverkehrsgesetzes bleibt vorbehalten.

3 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG)  
(Vom 28. Juni 1967) SR 614.0

Art. 9

<sup>1</sup>Die Bundeskanzlei stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

<sup>2</sup>Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

<sup>3</sup>Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telegraphengeheimnis.

<sup>2</sup>Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

#### Art. 18

<sup>1</sup>Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte leitet das gemeinsame Sekretariat nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 48-50 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962. Zu diesem Zwecke stehen ihm für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Er sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Amtsstellen andererseits.

<sup>2</sup>Der Sekretär wird vom Bundesrat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ der Eidgenössischen Finanzkontrolle beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellt. Artikel 2 Absatz 3 findet Anwendung.

4 Weisung des Bundesrates vom 14. Januar 1959 über die Befugnisse der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte liegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes des Bundes ob.

Die Dienststellen des Bundes sind gehalten, dem Träger dieses Ausweises in seiner Eigenschaft als Mitglied der Finanzdelegation alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, ihm auf Verlangen hin Einblick in die Akten und Belege zu gewähren und ihm auch sonst jede Unterstützung zu leisten, wie den Zutritt zu allen eidgenössischen Gebäulichkeiten, Anlagen usw. zu ermöglichen.

Vorbehalten bleiben die Sonderbewilligungen für das Betreten von Anlagen, auf welche das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen Anwendung findet.

## Anhang 1

## Zuständigkeit im allgemeinen

	Sachbearbeiter	Dienststelle	Bundesamt	Departement
1 Einzelne Mitglieder der eidgenössischen Räte	Auskünfte über Angelegenheiten, die Gegenstand von amtlichen oder privaten Publikationen sind; Auskünfte, die jedermann gegeben werden (Ziff. 41)	(wie Sachbearbeiter)	Auskünfte über Absichten; Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen Akteneinsicht/-herausgabe für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Akten (Ziff. 43)	Auskunft, Akteneinsicht und Herausgabe betr. Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (Ziff. 44)
2 Geschäftsprüfungskommissionen und ihre Sektionen	(Bei Inspektion vgl. Ziff. 622)	Auskunftserteilung ohne Bindung an Amtsverschwiegenheit (ausgenommen Absichten) Akteneinsicht/-herausgabe für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Akten (Ziff. 421)	(wie Dienststelle sowie Auskünfte über Absichten) (Ziff. 43)	Akteneinsicht/-herausgabe für der Amtsverschwiegenheit unterliegende Akten oder von Bundesratsakten (Vorbehalt Entscheid Bundesrat) (Ziff. 44/45)
3 Parlamentarische Kommissionen			Auskünfte über Absichten; Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen Akteneinsicht/-herausgabe für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Akten (Ziff. 43)	Auskunft, Akteneinsicht/-herausgabe betr. Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (Ziff. 44)
4 Finanzdelegation und ihre Sektionen	Auskunftserteilung (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) aufgrund einer besonderen Ermächtigung (Ziff. 41)	Auskunftserteilung Gewährung der Akteneinsicht und Aktenherausgabe (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) (Ziff. 422)	(wie Dienststelle)	(wie Dienststelle)
5 Finanzkommissionen und ihre Sektionen	Auskunftserteilung im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) aufgrund einer besonderen Ermächtigung (Ziff. 41)	Auskunftserteilung und Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) (Ziff. 422)	(wie Dienststelle)	(wie Dienststelle)



Zuständigkeit im allgemeinen

	Sachbearbeiter	Dienststelle	Bundesamt	Departement
6 Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation	Auskunftserteilung (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) aufgrund einer besonderen Ermächtigung (Ziff. 41)	Auskunftserteilung, Gewährung der Akteneinsicht und Aktenherausgabe (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) (Ziff. 422)	(wie Dienststelle)	(wie Dienststelle)
7 Parlamentsdienste	Auskünfte über Angelegenheiten, die Gegenstand von amtlichen und privaten Publikationen sind; Auskünfte, die jedermann gegeben werden (Ziff. 662)	(wie Sachbearbeiter)	Auskünfte über Absichten; Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen Akteneinsicht/-herausgabe für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Akten (Ziff. 66)	Auskunft, Akteneinsicht/-herausgabe betr. Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (Ziff. 66)
8 Fraktionssekretariate	Auskünfte über Angelegenheiten, die Gegenstand von amtlichen und privaten Publikationen sind; Auskünfte, die jedermann gegeben werden (Ziff. 41)	(wie Sachbearbeiter)	Auskünfte über Absichten; Auskünfte über Angelegenheiten, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen Akteneinsicht/-herausgabe für nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegende Akten (Ziff. 43)	Auskunft, Akteneinsicht/-herausgabe betr. Tatsachen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen (Ziff. 44)

Zuständigkeit bei militärischen Geheimnissen

Aktenempfänger	Geheimnisträger	Geheimnisherr	Direktion Militärverwaltung	Departementschef EMD
Gewährung der Akteneinsicht in Akten mit dem Vermerk NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH (Ziff. 52)	Auskunftserteilung über als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Tatsachen usw., sofern der Geheimnisherr zugestimmt hat (Ziff. 53)	Gewährung der Akteneinsicht in Akten, die als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifiziert sind (Ziff. 54)	Herausgabe von Akten, die als GEHEIM, VERTRAULICH oder NUR FUER DIENSTLICHEN GEBRAUCH klassifiziert sind  Herausgabe von Akten mit dem Vermerk STRENG GEHEIM nach Weisungen des Departementschefs (Ziff. 55)	Entscheid über Auskunftserteilung, Akteneinsicht und Aktenherausgabe bei Tatsachen, Gegenständen und Informationen, die als STRENG GEHEIM klassifiziert sind (Ziff. 56)